



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
- Ortsgruppe Hannover -
Herrn Michael Ebeling
Kochstraße 6
30451 Hannover

(Per E-Mail vorab an:
hannover@vorratsdatenspeicherung.de)

Hannover,  19.08.2009

Antwort auf den Offenen Brief des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung vom 19.08.2009

Sehr geehrter Herr Ebeling,

mit Interesse habe ich Ihren Offenen Brief vom 19.08.2009 sowie die darin gestellten Fragen zur Kenntnis genommen.

Erlauben Sie mir hierzu vorab einige grundsätzliche Standpunkte darzulegen. Eine effektive und professionelle Kriminalitätsbekämpfung ist einer der Garantien für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Neben der konsequenten Aufklärung von Straftaten kommt der Prävention und der Verhütung von Kriminalität eine besondere Bedeutung zu.

Nach wie vor sind der islamistische Terrorismus sowie die Organisierte Kriminalität wichtige strategische Handlungsfelder für die Polizei in Niedersachsen. Diese Kriminalitätsformen sind ohne eine umfassende Kommunikation der Täter mit ihrem logistischen Umfeld und untereinander nicht denkbar und daher entscheidend auf (moderne) Kommunikationsmittel angewiesen. Diese Kommunikationswege erst zu überwachen, wenn bereits Straftaten begangen worden sind, wird der veränderten Verbrechenswirklichkeit nicht gerecht. Gerade mit Blick auf die weiterhin anhaltende Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus kommt der Erkenntnisgewinnung über Strukturen, Potenzial, Logistik, Finanzierung, Aktivitäten, Planungen und Vorhaben islamistischer Extremisten und Terroristen eine herausragende Bedeutung zu, um Anschlagsvorbereitungen detektieren und somit Anschläge frühzeitig verhindern zu können.

Dies vorangestellt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1.

Die rechtliche Möglichkeit zur Ortung von Mobiltelefonen zu Zwecken der Gefahrenabwehr ergibt sich aus §§ 33a ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Hiernach kann die Polizei zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben. Diese Datenerhebung kann sich u.a. auf die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung beziehen. Darüber hinaus dürfen technische Mittel, mit denen aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, u.a. zur Ermittlung des Standorts einer Endeinrichtung eingesetzt werden, wenn die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre.

In der polizeilichen Praxis werden diese Befugnisse hauptsächlich bei der Suche nach suizidgefährdeten, vermissten oder sonst gefährdeten Personen eingesetzt. Solche Einsatzlagen sind durch hohen zeitlichen Druck geprägt. Die Ortung von Mobilfunktelefonen ist hierbei ein wichtiges – häufig auch das einzig geeignete – Einsatzmittel. Die Durchführung herkömmlicher Ermittlungsmaßnahmen (Befragungen pp.) erweist sich daneben häufig vor dem Hintergrund der zeitlichen Dringlichkeit als wenig zielführend. Durch die Nutzung dieser technischen Möglichkeit konnten bislang in ca. 600 Fällen die Gesundheit oder das Leben gefährdeter Personen geschützt bzw. gerettet werden. Ich denke, dass diese Anzahl eindeutig für den Erfolg dieser Rechtsnorm spricht.

Ihre in diesem Zusammenhang gestellte Frage, inwiefern und bis zu welchen Grenzen es sinnvoll erscheint, Menschen, die sich das Leben nehmen möchten, von der Ausübung dieses Wunsches abzuhalten, verstehe ich in diesem Zusammenhang rhetorisch. Natürlich ist in den von mir oben beschriebenen Situationen – ich unterstelle, dass Sie sich darauf beziehen – vorrangiges Ziel polizeilichen Handelns immer der Schutz von Leib und Leben des gefährdeten Menschen unabhängig von seinen Beweggründen. Es wäre schlichtweg unangemessen und aus meiner Sicht auch unerträglich, wenn die Polizei – obwohl sie handeln könnte – in diesen Fällen untätig bliebe.

2.

In Niedersachsen ist die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27.07.2005 nur noch zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zulässig. Dies bedeutet, dass die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität nur noch ab einem Stadium erfolgen kann, bei dem eine sehr sichere Verdachtslage in einem bereits weit fortgeschrittenen Stadium der Tatplanung vorliegt. Wie bereits eingangs erwähnt, wird aber gerade das Mittel der TKÜ benötigt, um Täterstrukturen und Tatplanungen frühzeitig erkennen und handeln zu können.

Mit dem Urteil des BVerfG wurde die alte Regelung zur präventiv-polizeilichen TKÜ als zu unbestimmt und in diesem Kontext auch als unverhältnismäßig erklärt. Gleichzeitig wurde jedoch klargestellt, dass auch im Vorfeld einer konkreten Gefahrenlage eine Überwachung zulässig ist. Durch das BVerfG wurden hierzu verfassungsrechtliche Anforderungen beschrieben. So muss der Eingriffstatbestand hinreichend bestimmt sein, eine angemessene Eingriffsschwelle aufwei-

sen und Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung enthalten. Letzteres wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Nds. SOG vom 25.11.2007 umgesetzt.


Ich denke wir stimmen darin überein, dass die Verhütung von terroristischen Straftaten und organisierten Verbrechen ein nicht weniger dringliches Anliegen darstellt, als die Verfolgung bereits begangener Straftaten. Aus meiner Sicht gibt es daher keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb der Polizei hierzu das Mittel der präventiven TKÜ – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben – vorenthalten werden sollte.

Darüber hinaus hat mit Inkrafttreten der BKAG-Novelle zum 01.01.2009 das BKA nunmehr gemeinsam mit den Länderpolizeien die Zuständigkeit für die Abwehr von terroristischen Gefahren übertragen bekommen. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist es erforderlich, dass die niedersächsische Polizei in gleicher Weise Maßnahmen einsetzen kann, welche dem BKA bereits schon jetzt zur wirksamen Terrorismusbekämpfung zur Verfügung gestellt sind. Daher sollten neben der TKÜ im Vorfeld einer konkreten Gefahrenlage auch die Quellen-TKÜ sowie die Online-Durchsuchung im Nds. SOG aufgenommen werden.

Gerade im Zeitalter der modernen Informationstechnologien, in dem die konventionelle Telekommunikation über Festnetzanschlüsse zunehmend an Bedeutung verliert und der Computer mit den einhergehenden vielfältigen Formen der modernen Verständigung eine immer größere Rolle – auch bei der Planung von Straftaten und bei der Unterhaltung von kriminellen Netzwerken – einnimmt, sind derartige Befugnisse für eine effektive vorbeugende Bekämpfung terroristischer und organisierter Kriminalität von maßgeblicher Bedeutung.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen habe.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Kolmey